

Sparte HANDEL

311 Landesgremium der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2018	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR 0,00
	2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:	
	Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR 205,00
	Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR 112,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR 112,00	
Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..		
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von	EUR 56,00	
zu entrichten.		
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		